

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 252

ausgegeben am 15. Dezember 2006

Gesetz

vom 25. Oktober 2006

betreffend die Schaffung der Rechtsgrundlagen
zur Überführung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer
in eine privatrechtliche Organisationsform

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Überführung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer von einer öffentlich-rechtlichen in eine privatrechtliche Genossenschaft gemäss Art. 428 ff. PGR.

Art. 2

Übergangsbestimmungen für die Gewerbe- und Wirtschaftskammer

1) Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer besteht als privatrechtliche Genossenschaft gemäss Art. 428 ff. PGR weiter.

2) Die in LGBI. 2005 Nr. 48 vom 22. Februar 2005 kundgemachten Statuten der Gewerbe- und Wirtschaftskammer behalten weiterhin ihre Gültigkeit, bis die Gewerbe- und Wirtschaftskammer diese im ordentlichen

Verfahren abändert. Diese Statuten werden inskünftig nicht mehr im Landesgesetzblatt kundgemacht.

3) Die von der Gewerbe- und Wirtschaftskammer und ihren Sektionen für ihre Mitglieder abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge bleiben weiter in Kraft und sind durch die Aufhebung des Gesetzes vom 22. Januar 1936 über die Errichtung einer Gewerbe-genossenschaft nicht betroffen.

Art. 3

Aufhebung bisherigen Rechts

1) Das Gesetz vom 22. Januar 1936 über die Errichtung einer Gewerbe-genossenschaft, LGBL. 1936 Nr. 2, in der heute gültigen Fassung, wird aufgehoben.

2) Das Gesetz vom 14. Dezember 1983 betreffend die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, LGBL. 1984 Nr. 8, in der heute gültigen Fassung, wird aufgehoben.

3) Das Gesetz vom 20. Dezember 1968 betreffend die Einhebung einer Umlage für Mitglieder der Gewerbe-genossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein, LGBL. 1969 Nr. 9, in der heute gültigen Fassung, wird aufgehoben.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef